



[Entwurf Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag \(GlüNeuRStV\)](#)
[\(Stand nach der Sonder-CdSK am 17./18. Januar 2020\)](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit, aus suchtpräventiver Sicht, eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf abgeben zu können.

Dieser Möglichkeit kommen wir mit nachfolgender Einschätzung gern nach:

Die Ministerpräsident*innen aller 16 Bundesländer haben sich am 17./18. Januar 2020 darauf geeinigt, den deutschen Glücksspielmarkt auch für die Anbieter der bisher verbotenen Onlinecasinos zu öffnen. Jahrelang haben Vertreter*innen der Suchthilfe vor diesem Schritt gewarnt. Nun haben die Ministerpräsident*innen Tatsachen geschaffen, deren Tragweite zum jetzigen Zeitpunkt schwer absehbar ist.

Aus unserer Sicht findet damit ein Paradigmenwechsel weg von den ursprünglichen Zielen von 2008/2012 statt. Das ursprünglich überragende Ziel der Suchtvermeidung in der Glücksspielgesetzgebung rückt in den Hintergrund. Bisherige Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichtes werden ad absurdum geführt.

Insbesondere stellen folgende zwei Bereiche aus unserer Sicht einen besonders schweren Eingriff für den Schutz der deutschen Bevölkerung dar:

Kinder- und Jugendschutz:

- Durch die Öffnung des Online-Casinospiels werden auch für Kinder und Jugendliche neue Anreize geschaffen, denen nicht mit ausreichendem Maße durch entsprechende Schutzmaßnahmen begegnet wird. So wird gerade auf denen von Kindern und Jugendlichen besonders häufig frequentierten Internetplattformen wie z.B. YouTube als Video-Sharing-Dienst und Twitch als fernsehähnliches Telemedium Glücksspielwerbung legalisiert (§ 5, Absatz 1). Werbung an Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich nicht mehr absolut verboten, sondern „soweit möglich“ zu vermeiden (§ 5 Absatz 2).

Spieler*innenschutz:

- Die Zahlen der Spieler*innen, welche mit ihrem Spiel im Onlinecasino Probleme entwickeln und deshalb eine Suchtberatungsstelle aufsuchen, werden im Laufe der kommenden Jahre kontinuierlich ansteigen. Durch die gerade in der Anfangszeit zu erwartende massive Werbetätigkeit der Anbieter wird es künstlich zu einer Normalisierung dieser Glücksspielform innerhalb der Wahrnehmung der Allgemeinbevölkerung kommen und somit werden Schwellenhemmnisse kontinuierlich abgebaut. Die Größenordnung der Hauptspielform im deutschen ambulanten Hilfesystem, welche derzeit mit rund 80% vom terrestrischen Automaten Spiel dominiert ist, wird sich zugunsten der Onlinecasinospiele verschieben. Grund ist das höhere Suchtpotenzial des Online-Spiels.
- Die strukturelle Spielerschutzmaßnahme des Verbots der sogenannten Mehrfachkonzessionen (mehrere Spielhallen in einem Gebäude) soll in einigen Bundesländern aufgeweicht werden.

Dort soll es dann wieder möglich sein, Großspielhallen zu betreiben. Damit wird dem allgemein-gesellschaftlich gewünschten Ziel, des Ausdünnens der Spielhallendichte, entgegengewirkt.

Insbesondere kritisieren wir aus suchtpreventiver Sicht folgende Regelungen im vorgelegten Entwurf, die die oben genannten verpflichtend zu schützenden Gruppen direkt tangieren:

- § 4 Absatz 5, Ziffer 5
Die Trennung einzelner Glücksspielformen wurde im Gesetz aufgehoben. Somit wird es den Betreibern ermöglicht, auf ihren Webseiten sowohl Sportwetten als auch Online-Casinoangebote vorhalten zu können. Der Gesetzgeber könnte vor diesem Hintergrund in Erklärungsnot geraten, dass Spielhallen nicht ebenso Sportwetten-Terminals aufstellen oder Lotto-Annahmestellen nicht zukünftig auch Geldgewinnspielgeräte aufstellen dürfen. Die Trennung der Glücksspielbereiche, wie zuvor im GlüStV vorgenommen, ist aus fachlicher Sicht sinnvoller.
- § 5
Siehe obige Ausführungen zum Kinder- und Jugendschutz
Jede Werbung für Glücksspiele spricht neben der vermeintlichen Zielgruppe auch die schützenswerten Nicht-Zielgruppen (problematische Spieler*innen, pathologische Spieler*innen, Kinder und Jugendliche) an und sollte deshalb auf ein Minimum reduziert werden. Der vorgelegte Entwurf sieht dies nicht vor.
- § 6a
Aus suchtpreventiver Sicht wird eine sofortige Spielteilnahme nach Anmeldung ohne Bestätigung der Richtigkeit der gemachten personenbezogenen Angaben abgelehnt (§ 6a, Absatz 4). Eine solche im Vertrag formulierte „Sofortspielmöglichkeit“ übt einen hohen Anreizcharakter für o.g. Nicht-Zielgruppen aus.
- § 6b Absatz 3
Das künstliche Zurückhalten von Gewinnen ist keine Spielerschutzmaßnahme. Alle Gewinne sollten sofort und unaufgefordert ausgezahlt werden. Wenn Gewinne auf dem Konto verbleiben, wird die Einzahlungslimit-Regelung zugunsten der Anbieter aufgeweicht.
- § 6c
Ein maximales Einzahlungslimit muss sich am Einkommen der finanziell leistungsschwächsten Gruppe orientieren und im Sinne der Verhinderung einer (ggf. weiteren) Verschuldung von glücksspielsuchtgefährdeten Spieler*innen bemessen werden. Eine maximal mögliche 1.000,00 Euro-Grenze ist aus Spielerschutzsicht (und in Anbetracht der bereits vorhandenen hohen Verschuldung bei pathologischen Glücksspieler*innen¹) absolut unangemessen hoch.
- § 6h
Spielpausen im Internet sind nicht mit Maßnahmen im terrestrischen Bereich wie Abstandsregelungen u.a. vergleichbar oder gar ähnlich effektiv.
Pop-up-Fenster während des Spielverlaufs sollten nicht nur zur zeitlichen Komponente, sondern auch zu finanziellen Aspekten erfolgen (§ 6h, Absatz 7).

1

- § 6 i
Zur Erkennung problematischer Spieler*innen soll ein auf Algorithmen basierendes automatisiertes System zur Früherkennung von Glücksspielsuchtgefährdeten Spieler*innen eingesetzt werden. Die Verpflichtung einer wissenschaftlichen Grundlage für solch einen Algorithmus wird im Entwurf weder vorausgesetzt noch definiert.
- § 8a Absatz 6
Die Mindestlaufzeit einer Sperre soll Glücksspielübergreifend in keinem Fall unter einem Jahr liegen, da somit dem Spieler/der Spielerin die Option zur Durchführung einer therapeutischen Maßnahme ermöglicht wird.
- § 8b
Den Antrag für die Aufhebung der Sperre sollte es ausschließlich im Rahmen einer Fremdsperre geben. Bei einer vom Spieler*in selbst initiierten Sperre (Selbstsperre) sollte die Sperre automatisch nach dem selbst festgelegten Sperrzeitraum auslaufen.
- § 21 Absatz 1
Sogenannte Ereigniswetten (Live-Wetten) sollten aufgrund des hohen Suchtpotentials verboten bleiben.
- § 21 Absatz 1a
Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige teilnehmen, sollten grundsätzlich verboten bleiben. Ausnahmen, die das Gesetz vorsieht, sind aus Jugendschutzgründen zu streichen.
- § 22
§ 22b Absatz 3
Der Anbieter muss - im Sinne des Spieler-Schutzes - sicherstellen, dass keine automatisierten Programme von Spieler*innen eingesetzt werden (können).
- § 22b Absatz 5
Das gleichzeitige Spielen an vier virtuellen Tischen sollte aus Spielerschutzgründen (Manipulationsgefahr) verboten sein.
- § 29 Absatz 4
Die für einige Bundesländer getroffene Ausnahme vom Mehrfachkonzessionsverbot wird aus Spielerschutzgründen abgelehnt. Die hier zugrunde gelegten Zertifizierungsbestrebungen und Voraussetzungen der Zertifizierung sind aus suchtfachlicher Sicht nicht zu unterstützen.

Berlin, den 29.01.2020



Friederike Neugebauer
Geschäftsführerin fdr+

Erfurt, den 29.01.2020

Claudia Frisch

Landeskoordinatorin Glücksspielsucht Thüringen